

Satzung der Stadt Bad Berka gemäß § 171d BauGB über die Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen in den Wohn- gebieten Solesmeser Straße und Blankenhainer Straße als Teile des Stadtumbaugebietes der Stadt Bad Berka

Präambel

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. Nr. 2 S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über das Neue Kommunale Finanzwesen (ThürNKFG) vom 19.11.2008 (GVBl. Nr. 2 S. 381) und des § 171d des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) beschließt der Stadtrat der Stadt Bad Berka in seiner Sitzung vom 25.05.2009 folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist auf dem anliegenden Lageplan zeichnerisch dargestellt. Er umfasst alle Grundstücke, die innerhalb des gekennzeichneten Bereichs liegen. Der Lageplan ist dieser Satzung als Anlage beigefügt und deren Bestandteil.

§ 2 Schutzzweck

Der Stadtrat der Stadt Bad Berka hat in seiner Sitzung am 16.01.2006 durch Beschluss Nr. 134-16/2006 das Stadtumbaugebiet gemäß § 171b BauGB der Stadt Bad Berka festgelegt. Die Wohngebiete Solesmeser Straße und Blankenhainer Straße stellen wichtige Gebiete des Stadtumbaus dar. Die Satzung dient der Sicherung der Umsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzepts für diese Gebiete in seinem jeweiligen Fortschreibungsstand.

§ 3 Genehmigungspflicht, weitere Rechtsfolgen

(1) Im Geltungsbereich der Satzung bedürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB und die Beseitigung baulicher Anlagen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,

der Genehmigung der Stadt Bad Berka.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, um einen den städtebaulichen und sozialen Belangen Rechnung tragenden Ablauf der Stadtumbaumaßnahmen zu sichern.

- (2) Die Stadt Bad Berka steht das Vorkaufsrecht gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 4 BauGB für die im Geltungsbereich der Satzung belegenen Grundstücke zu.
- (3) Auf die Geltung der §§ 138, 173 und 174 BauGB wird hingewiesen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine bauliche Anlage ohne die erforderliche Genehmigung nach § 3 Abs. 1 rückbaut oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gem. § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- (in Worten: fünfundzwanzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (2) Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Stadt Bad Berka
Bad Berka, 24.06.2009

In Vertretung

gez. Frank Wycislok
Erster Beigeordneter

Siegel

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Bad Berka, Am Markt 10, 99438 Bad Berka geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Stadt Bad Berka
Bad Berka, 24.06.2009

gez. Frank Wycislok
Erster Beigeordneter

Hinweis:

Der Lageplan nach § 1 dieser Satzung wird unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 2 Thür-BekVO in der Stadtverwaltung Bad Berka, Am Markt 10, in 99438 Bad Berka, Hauptamt, Raum 207, in der Zeit vom 06.07.2009 bis 17.07.2009 während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht für die Allgemeinheit ausgelegt.

Stadt Bad Berka
Bad Berka, 24.06.2009

gez. Frank Wycislok
Erster Beigeordneter